OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-608094/2/BeH

Datum: Linz, 10. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. November 2025, GZ: BHLL/925100076997/25, wegen je einer Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) sowie dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird stattgegeben und es werden die verhängten Geldstrafen bzw. im Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafen wie folgt herabgesetzt (vgl nachstehende Tabelle):

	Delikt(e):	Strafe(n) neu:
1.	§ 52 lit a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024	200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 13 Stunden)
2.	§ 37 Abs 1 Führerscheingesetz - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 i.V.m. § 14 Abs 1 Z 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 169/2020	25 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Stunden, 33 Minuten)

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf insgesamt 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 26. November 2025, GZ: BHLL/925100076997/25, wurden dem Einspruch von A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) gegen die Strafverfügung stattgegeben und die über die bP verhängten Geldstrafen auf 220 sowie 30 Euro gesenkt sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafen auf 14 bzw 13 Stunden neu festgesetzt und Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt 32 Euro vorgeschrieben.

Der Bestrafung lagen Verstöße gegen

- § 52 lit a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024 (Tatvorwurf: Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h außerhalb eines Ortsgebietes um 46 km/h), sowie
- § 37 Abs 1 Führerscheingesetz - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 i.V.m. § 14 Abs 1 Z 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 169/2020 (Tatvorwurf: Kein Mitführen des Führerscheins als Lenker) zu Grunde.

I.2. Dagegen erhob die bP mit Eingabe vom 23. Dezember 2025 Beschwerde.

Die bP ersucht darin ausdrücklich um Reduktion der Strafe unter Berücksichtigung der finanziellen und persönlichen Verhältnisse.

I.3. Die bB legte am 5. Februar 2026 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere in die unter Punkt I. dargelegten Schriftstücke.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet bzw. im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende

Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 2 und Z 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Die bP hat am 6. August 2025, 20:55 Uhr, in 4063 Hörsching, B1 Str.km 197,7, Fahrtrichtung Linz, außerhalb eines Ortsgebietes, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 46 km/h überschritten sowie als Lenkerin des PKW mit Kennzeichen: aaa den Führerschein nicht mitgeführt, weshalb über sie mit Strafverfügung der bB vom 30. September 2025, GZ: BHLL/925100076997/25, wegen Verletzung des § 52 lit a Z 10a StVO 1960 bzw § 37 Abs 1 iVm § 14 Abs 1 Z 1 FSG Geldstrafen in der Höhe von 320 bzw 40 Euro verhängt wurden.

Aufgrund des von der bP dagegen erhobenen Einspruchs ausschließlich gegen die Strafhöhe wurden mit dem angefochtenen Straferkenntnis die Geldstrafen auf 220 sowie 30 Euro gesenkt.

II.2.2. Die bP gestand vor der bB die Begehung der gegenständlichen Verstöße ausdrücklich zu. Der Einspruch bzw nunmehr die Beschwerde richtet sich lediglich gegen das Ausmaß der einzelnen Geldstrafen.

Die bP verfügt als Hilfskraft im Paketdienst über ein durchschnittliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.400 Euro monatlich und kein sonstiges Vermögen. Die finanzielle Lage der bP ist aktuell sehr angespannt. Sie hat Sorgepflichten für zwei minderjährige Kinder (6 und 10 Jahre). Sie ist verwaltungsbehördlich unbescholten (keine aufscheinenden Verwaltungsstrafvormerkungen).

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

Die Feststellungen zur finanziellen und familiären Situation der bP gründen auf den in der Beschwerde bzw bei der Vernehmung vor der Behörde am 27. Oktober 2025 getätigten glaubhaften Angaben. Im Zuge dessen hat die bP auch die Verwirklichung der ihr vorgeworfenen Taten eingestanden. Das Fehlen verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen ergibt sich aus den Angaben der bB im Vorlageschreiben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Beschwerdeumfang – Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

Mit dem gegenständlich in Beschwerde gezogenen Bescheid wurde dem ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichteten Einspruch der bP teilweise stattgegeben und die jeweils verhängten Geldstrafen (samt Ersatzfreiheitsstrafen) reduziert. Auch in der gegenständlichen Beschwerde wird ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe vorgebracht.

Wenn, wie im vorliegenden Fall, bereits der Einspruch auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkt war, tritt hinsichtlich der in der Strafverfügung ausgesprochenen Strafbarkeit und Schuld Teilrechtskraft ein (vgl § 49 Abs 2 VStG, bzw für viele etwa VwGH 13.07.2020, Ra 2020/02/0022; 27.01.2020, Ra 2019/02/0203, jeweils mwN). Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist folglich auch ausschließlich (nur) die Frage der Strafbemessung (vgl VwGH 25.07.2024, Ra 2023/01/0300 mwN), die jeweiligen Tatvorwürfe sind daher nicht mehr „Sache“ des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Das erkennende Gericht hat nur die Strafbemessung zu beurteilen.

III.2. Strafbemessung:

III.2.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (§ 19 Abs 2 VStG).

III.2.2. Die gegenständlich einschlägigen Strafnormen sehen bei Übertretungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h einen möglichen Strafrahmen von 150 bis 5.000 Euro (§ 99 Abs 2d StVO) sowie bei Lenken eines Kraftfahrzeugs entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs 1 und 4 FSG 20 Euro bis 2.180 Euro (§ 37 Abs 1 iVm 2a FSG) – im Falle der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen bis zu sechs Wochen – vor.

Die von der bB verhängten Geldstrafen lagen somit schon im jeweils untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (ca 4 bzw 1,4 %).

III.2.3. Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung (vorliegend: 46 km/h) ist für den anzuwendenden Strafsatz (hier: § 99 Abs 3d StVO) relevant und darf daher grundsätzlich nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgrund berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber selbst hat diesen Umstand vielmehr bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. in diesem Sinn etwa VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094-7; 16.03.2018, Ra 2017/02/0265; 25.09.2017, Ra 2017/02/0149; 06.07.2015, Ra 2015/02/0042). Dennoch ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass gerade noch die Strafnorm des § 99 Abs 3d leg cit zur Anwendung kommen konnte undim Falle einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um 50 km/h § 99 Abs 2e StVO bereits eine Mindeststrafe von 300 Euro vorsehen würde.

Der Einhaltung von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten kommt auch eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu, zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach der jährlichen Verkehrsstatistik des Bundesministeriums für Inneres zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Verkehrssicherheit) ist insofern nicht gering. Diese Wertigkeit des durch die verletzten Normen geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens samt Mindeststrafen (siehe bereits zuvor). Dieses bedeutende Rechtsgut wurde von der bP durch ihre inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt auch zumindest fahrlässiges Verhalten der bP vor.

Bei der Strafbemessung ist weiters – wie schon von der bB – das Vorliegen zweier (einschlägiger) verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen der bP zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die zweifelsfrei angespannte finanzielle Lage der bP und kein sonstiges Vermögen und die beiden bestehenden Sorgepflichten für die minderjährigen Kinder zu beachten. Etwaige Erschwerungsgründe oder Milderungsgründe wurden von der bP nicht vorgebracht und sind auch im gesamten Verfahren nicht hervorgekommen.

Die Einschränkung bereits des Einspruchs auf die Strafhöhe und das bereits vor der bB gezeigte Verhalten der bP zeigt, dass die bP einsichtig ist, weshalb spezialpräventive Überlegungen nicht gegen die Herabsetzung der Strafe sprechen.

In Hinblick auf den dargelegten Unrechtsgehalt der Tat, die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung und Berücksichtigung aller weiteren, soeben dargelegten Umstände, insbesondere die aktuell prekäre finanzielle Situation der bP und die geständige Verantwortung, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher die weitere Herabsetzung der verhängten Geldstrafen auf 200 bzw 25 Euro sowie die Neufestsetzung der aliquoten Ersatzfreiheitsstrafe als geboten. Diese Strafhöhe ist (noch) schuld- und tatangemessen und ausreichend, um der bP die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen, sie darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten sowie um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Eine weitere Senkung war jedoch insbesondere in Hinblick auf das geschützte Rechtsgut (siehe oben) nicht vorzunehmen, zumal sich die neu festgesetzte Strafe bereits im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (jeweils nur minimal über der Mindeststrafe) befindet.

III.3. Kosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Nach § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der bP nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde – wie im gegenständlichen Fall – Folge gegeben worden ist. Folglich ist der bP kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren waren aliquot zur Senkung der Höhe der Strafen zu reduzieren und ergeben sich aus § 64 VStG.

III.4. Abschließender Hinweis:

In Hinblick auf den Hinweis der bP auf ihre aktuell bestehende äußerst schwierige finanzielle Lage wird diese abschließend erneut – wie bereits von der bB – auf die Möglichkeit eines Antrags auf Aufschub bzw. Teilzahlung des Strafbetrags (Ratenzahlung) bei der Behörde gemäß § 54b Abs 3 VStG hingewiesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, sondern es handelt sich um Fragen der Strafbemessung, welche in der Regel (nur) die Einzelfallgerechtigkeit betreffen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger